



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

UVP Vorprüfungsvermerk

Datum: 27. Januar 2023

Seite 1 von 6

Antrag gem. § 60 (3) WHG i.V.m. § 58 (2) LWG für die Änderung der WKA Rutenbeck der Bayer AG, Wuppertal, durch den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Geb. 814 zur Reduzierung wässriger Abfallströme

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG i.V.m. § 9 UVPG

Aktenzeichen:

54.07-1074/2022

bei Antwort bitte angeben

Frau Slusallek

Zimmer: 437

Telefon:

0211 475-9150

Telefax:

0211 475-2671

vanessa.slusallek@

brd.nrw.de

Antragsunterlagen vom 07.09.2022

Die beantragte Abwasservorbehandlungsanlage soll in der im Jahre 2012 stillgelegten Belebungsstufe 2 – Änderungsbescheid der Werkskläranlage wurde damals erteilt – im Gebäude 814 betrieben werden. Danach wurde im Jahr 2017 die Anlage als Teilstrom-Vorbehandlung für die damalige Faktor-VIII-Anlage konzipiert und erprobt. Aufgrund der Stilllegung der genannten Produktionsanlage wurde die Vorbehandlung 814 seitdem nicht mehr betrieben. Antragsgegenstand ist nun diese Anlage - bestehend aus einer zweistraßigen, biologischen Belebungsstufe, die redundant betrieben wird, einer Membrananlage, einer Evaporationsanlage und Aktivkohlefiltern - zukünftig zur Behandlung von ausgewählten Abwasserströmen zu reaktivieren.

Diese ausgewählten Abwasserströme werden bisher wegen eines höheren Lösungsmittelanteils und pharmakologischen Inhaltsstoffen in einer externen Sonderabfallbehandlungsanlage entsorgt.

Ziel der Vorbehandlung in Gebäude 814 ist es in Zukunft die Abwasserströme – nach einem festgelegten Freigabeprozedere – einleitfähig zur weiteren Behandlung in die Werkskläranlage Rutenbeck ableiten zu können. Zur Untersuchung der allgemeinen technischen Umsetzbarkeit und Bewertung des ökologischen Mehrwerts der Vorbehandlungsanlage 814 wurde das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) e. V. mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt, die den Antragsunterlagen beiliegt.

Eine Verbesserung der Klimabilanz durch Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, die durch Transport der Abwässer zur Sondermüllbehandlungsanlagen und deren Verbrennung und/oder

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kiever Straße



Behandlung - im Vergleich zur Vorbehandlungsanlage 814 - entstanden sind, wird in Anlage 12 der Antragsunterlagen dargestellt.

Mit der Änderung wird eine Erhöhung der Einleitmenge in die Werkskläranlage von 16.000 m³/a beantragt. Täglich sollen maximal 20 m³ ausgewählte, vorbehandlungsbedürftiger Abwässer vermischt mit 20 m³ Werksabwasser der Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Die Einleitung zur Vorbehandlung erfolgt separat über eine eigene Leitung und vorherige Pufferung in einem Tank auf dem Werksgelände in Elberfeld. Hier kann auf eine bestehende Peripherie zurückgegriffen werden, bauliche bzw. apparative Änderungen für die Vorbehandlungsanlage sind ebenfalls nicht notwendig. Ausnahme soll die zukünftige Errichtung eines 25 m³-Tanks für die Destillationsrückstände der Evaporationsanlage anstelle von IBCs bilden (Anlage 10 und Erläuterungsbericht Punkt 3.3.3).

Durch die Evaporationsanlage werden bei maximaler Auslastung jährlich 1.460 t Abfall zusätzlich sowie max. 24 t A-Kohle zur thermischen Reaktivierung durch die Aktivkohle-Filteranlage anfallen.

Auf der anderen Seite entfallen im Werk Elberfeld die Entsorgung von flüssigen Abfällen wie Mutter- und Waschlaugen oder Kondensaten, die in Abhängigkeit von der Produktionsauslastung in unterschiedlichen Maßen angefallen sind. Am Beispiel der Fineroneabwässer aus dem Jahr 2019 fallen somit 6250 t flüssige Abfälle zukünftig nicht mehr zur Entsorgung an.

Für das geplante Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9, 7 Abs.1 i.V.m. Nr.13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach meiner Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Datum: 27. Januar 2023

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

54.07-1074/2022



Der allgemeinen Vorprüfung liegen die Antragsunterlagen der Bayer AG mit Stand aus September 2022 zu Grunde. Neben dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage 814 und soll baulich ein Stapelbehälter von 25 m³ errichtet werden. Die Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen, der Stellungnahmen der betroffenen Fachdezernate sowie eigener Informationen vorgenommen.

Überprüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen der Vorbehandlung 814 erfolgen in der bereits bestehenden Werkskläranlage.

Die Abwassermenge wird von derzeit ca. 2,0 Mio m³/a auf 2,02 Mio m³/a gering erhöht und bleibt weiterhin unter dem genehmigten Wert von 6,0 Mio m³/a.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden, Kläranlagen genutzten Geländes der Bayer AG mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht. Daher ergeben sich keine neuen Aspekte bzgl. des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, Kläranlagen - genutzten Geländes der Werkskläranlage der Bayer AG mit seiner Infrastruktur verwirklicht wird, und die Umwelteinwirkungen vernachlässigbar sind.

Der Stand der Technik wird eingehalten.



Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer werden nach einem Freigabeverfahren für den Abwasserteilstrom aus der Vorbehandlungsanlage so gering wie möglich gehalten und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die Salmoniden-Laichgewässer „Wupper“ zu erwarten sind.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden Destillatrückständen aus der Evaporationsanlage erzeugt. Die Abfälle werden gem. AVV dem Abfallschlüssel 070511 „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten“ zugeordnet und einer geeigneten Entsorgung zugeführt.

Durch die Aktivkohlefilter werden pro Jahr max. 24 t A-Kohle zur thermischen Reaktivierung einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt oder bei zu hoher Beladung umweltverträglich entsorgt. Dieser anfallenden Abfälle werden gem. AVV dem Abfallschlüssel 070510 „andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien“ zugeordnet.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Innerhalb des bestehenden Werkskläranlage werden Risiken für die menschliche Gesundheit durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Reinhaltung von z.B. Wasser oder Luft berücksichtigt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien sowie

1.6.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung. Dadurch sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung durch Wasser weitgehend ausgeschlossen und werden durch Überwachung kontrolliert.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich



folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Datum: 27. Januar 2023

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

54.07-1074/2022

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten zur Abwasserbehandlung genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Nutzungskriterien.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten zur Abwasserbehandlung genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Qualitätskriterien.

Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes



Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage hat keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete.

Datum: 27. Januar 2023

Seite 6 von 6

Naturschutzfachrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Aktenzeichen:

54.07-1074/2022

Der Stand der Technik wird eingehalten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Standort liegt nicht in einem der genannten Schutzgebiete. Es werden keine Auswirkungen erwartet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Für die Stadt Wuppertal liegt ein Luftreinhalteplan vor. Die Emissionen der Werkskläranlage haben keine Relevanz. Der Stand der Technik wird eingehalten.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind nicht relevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nicht relevant.

Meine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

gezeichnet

Vanessa Slusallek